



Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart

An alle Letztverbraucher
deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle
mehr als 1 Gigawattstunde beträgt

Telefax +49 711 289-52610
E-Mail Netznutzungsabrechnung-rlm@netze-bw.de

Datum Dezember 2020
Seite 1/2

Reduzierung der § 19 StromNEV-Umlage Meldepflicht des Letztverbrauchers

Sehr geehrter Netzkunde,

Letztverbraucher, mit einem Jahresverbrauch über 1.000.000 kWh haben die Möglichkeit eine Reduzierung der § 19 StromNEV-Umlage in Anspruch zu nehmen. Hierfür muss dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März eines Jahres der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchte Strom gemeldet werden.

Um Ihnen die jährliche Meldung der selbstverbrauchten Strommenge zu vereinfachen, stellen wir Ihnen als Anlage ein Meldeformular zur Verfügung. Bitte füllen Sie diese Mitteilung entsprechend aus und schicken Sie diese fristgerecht (Posteingang beim Empfänger) an uns zurück. Sie können uns die Vorlage auch gerne per Mail oder Fax zusenden:

E-Mail: Netznutzungsabrechnung-rlm@netze-bw.de
Fax: +49 711 289 - 5261

Unterstützend hat die Bundesnetzagentur am 8. Oktober 2020 den Leitfaden Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten in der finalen Version veröffentlicht. Das Dokument enthält viele praxisnahe Beispiele und steht ihnen kostenlos auf der Seite der Bundesnetzagentur zum Download zur Verfügung.

Der Bundestag hat am 17. Dezember 2020 die Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 21) verabschiedet. Im Zuge der Gesetzesnovellierung wurde entschieden, dass die Übergangsfrist zum Messen und Schätzen (§ 104 Abs. 10 EEG) um ein weiteres Jahr verlängert wird. Somit ist auch für das Jahr 2021 eine unbegründete Schätzbefugnis zulässig, es muss keine zusätzliche Erklärung eingereicht werden.

Netze BW GmbH

Schelmenwasenstraße 15 · 70567 Stuttgart · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart · Telefon +49 711 289-0 · Telefax +49 711 289-82180
www.netze-bw.de

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734 · Steuer-Nr. 35001/01075

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer · Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald



Wir weisen darauf hin, dass die reduzierten Umlagesätze an Sie – oder, wenn Ihr Lieferant das Netzentgelt entrichtet, an diesen – nur verrechnet werden können, wenn die vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzungen für die Reduzierung der Umlagen bis zum jeweils gesetzlich geforderten Stichtag dem zuständigen Netzbetreiber mitgeteilt werden.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

Anlagen
Auszüge aus dem KWKG und der StromNEV
Rückmeldung zur KWKG-Umlage

Auszug aus dem KWKG (vom 21. Dezember 2015, das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind, sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen,

...

17. „Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht,

...

Auszug aus dem KWKG § 26 Abs. 2 Umlage der Kosten (in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung)

§ 26 Abs. 2 Umlage der Kosten

...

(2) Für **Letztverbraucher**, deren Jahresverbrauch an einer **Abnahmestelle** mehr als 1 Gigawattstunde beträgt, darf sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,04 Cent je Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung übersteigen, so darf sich das Netznutzungsentgelt für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden Lieferungen höchstens um 0,03 Cent je Kilowattstunde erhöhen. Letztverbraucher, die die Begünstigung der Sätze 1 und 2 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie im Fall des Satzes 2 das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden.

...

Auszug aus der StromNEV (vom 25 Juli 2005, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist)

§ 19 Abs. 4 Satz 15ff

...

Die Kosten nach den Sätzen 13 und 14 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden; die §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent je Kilowattstunde und für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches übersteigen, für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge um höchstens 0,025 Cent je Kilowattstunde erhöhen.

...



Auszüge aus dem EEG (vom 21. Juli 2014, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist)

§§ 62a/b

...

Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie

1. geringfügig sind,
2. üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und
3. verbraucht werden
 - a) in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und
 - b) im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.

Strommengen, für die die volle oder anteilige Umlage zu zahlen ist, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Einer Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf es nicht, wenn die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist und eine Abgrenzung nicht wirtschaftlich zumutbar ist.

Eine Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfaren Weise zu erfolgen. Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.

Folgende Angaben müssen im Falle einer Schätzung ergänzt werden:

- die Angabe, ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden,
- die Höhe des Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist,
- eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist, und
- eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen

Netze BW GmbH
Kurt-Schumacher-Str. 39
73728 Esslingen

Ihr Name: _____
Adresse: _____
PLZ / Ort: _____

Datum: _____

Mitteilung an die Netze BW GmbH

entsprechend § 26 Abs. 2 KWKG in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung

Betroffene Abnahmestelle mit einem Entnahmepunkt:

Adresse Entnahmepunkt: _____

Zählernummer: Nr. _____

Zählpunkt oder Marktlokation: _____

Bei einer Abnahmestelle mit mehreren Entnahmepunkten bitte die Zählernummer und die Zählpunktbezeichnung separat auflisten und diesem Formular beilegen.

Mitteilung über den selbstverbrauchten Strom im Kalenderjahr

2020 2021 (bitte ankreuzen)

Bitte teilen Sie uns durch Ankreuzen oder Nichtankreuzen des nachfolgenden Auswahlkastens mit, wenn Sie den über die vorstehenden Entnahmepunkte bezogenen Strom nicht vollständig selbst verbraucht haben.

Bei Nichtkennzeichnung des nachfolgenden Auswahlkastens gehen wir davon aus, dass Sie den über die vorstehenden Entnahmepunkte bezogenen Strom im oben angekreuzten Kalenderjahr **vollständig selbst** verbraucht haben bzw. die Maßgaben des § 62a EEG berücksichtigt wurden.

Den über die betroffene Abnahmestelle bezogenen Strom habe ich im oben angekreuzten Kalenderjahr **nicht vollständig** selbst verbraucht.
(weitere Angaben erforderlich, siehe Folgeblatt)

Datum: _____ Unterschrift: _____

